

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

Ziffer	Leistung	Gebührensatz ab 01.11.2017	Gebührensatz ab 01.01.2020
§ 4	Verwaltungsgebühren		
(1)	Die Gebühren betragen:		
	a) für die Zustimmung zur Aufstellung eines Grabmals	25,00 €	25,00 €
	b) Urnenanforderung	13,00 €	13,00 €
	c) Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten - Einzelfallgenehmigung	25,00 €	25,00 €
	d) Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten - Dauerzulassung auf 5 Jahre	136,00 €	136,00 €
(2)	Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.		
§ 5	Benutzungsgebühren		
	Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:		
1.	für die Benutzung der Leichenhalle		
1.1	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	200,00 €	250,00 €
1.2	Benutzung der Leichenzelle (einschl. Kühlung)	100,00 €	100,00 €
2.	für die Bestattung		
2.1	Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	590,00 €	590,00 €
2.2	Bestattung von Personen unter 10 Jahren	350,00 €	350,00 €
2.3	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	220,00 €	220,00 €
2.4	Beisetzung von Urnen im Erdgrab	220,00 €	220,00 €
2.5	Zuschlag zu Nr. 2.1 bis 2.4 für Bestattungen		
2.5.1	Bestattung in einem Erdgrab an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	10%	10%
2.5.2	Bestattung in einem Urnengrab an Samstagen	19,00 €	19,00 €
2.5.3	Bestattung in einem Urnengrab an Sonn- und Feiertagen	42,00 €	42,00 €
3.	für die Überlassung eines Reihengrabes		
3.1	eines Reihengrabes für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.180,00 €	2.790,00 €
3.2	eines Erdrasen-Reihengrabes für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.890,00 €	3.700,00 €
3.3	eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren	1.250,00 €	1.610,00 €
3.4	eines Urnenreihengrabes (1-stellig)	1.220,00 €	1.560,00 €
3.5	Beilegung einer Urne in einem bestehenden Reihengrab oder bestehenden Wahlgrab	920,00 €	1.170,00 €
3.6	eines Urnenreihengrabes bei anonymer Bestattung	1.240,00 €	1.590,00 €

Ziffer	Leistung		Gebührensatz ab 01.11.2017	Gebührensatz ab 01.01.2020
4.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten			
4.1	für ein Wahlgrab (1-stellig)		2.280,00 €	2.920,00 €
4.2	für ein Wahlgrab (2-stellig)		2.730,00 €	3.500,00 €
4.3	für ein Urnen-Wahlgrab (2-stellig)		1.570,00 €	2.010,00 €
4.4	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro angefangenem Jahr bei einem Wahlgrab 1-stellig, die Abrechnung erfolgt monatsgenau		91,20 €	116,80 €
4.5	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro angefangenem Jahr bei einem Wahlgrab 2-stellig, die Abrechnung erfolgt monatsgenau		109,20 €	140,00 €
4.6	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro angefangenem Jahr bei einem Urnengrab, die Abrechnung erfolgt monatsgenau		104,67 €	134,00 €
5.	ein Zuschlag für bestattete Auswärtige zu Nr. 3 bis 4 von je		50%	50%
	Auswärtiger im Sinne der Bestattungsgebührensatzung ist jede Person, die nicht oder nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Königsbach-Stein gemeldet ist.			
5a.	<u>Ausnahmen vom Auswärtigenzuschlag</u>			
5a1.	Der Zuschlag für Auswärtige nach § 5 Nr. 5 entfällt 1. bei ehemaligen Einwohnern der Gemeinde, die unmittelbar vor Ihrem Tod in einem Alten- und/ oder Pflegeheim oder Kinder-/Jugendheim außerhalb von Königsbach-Stein untergebracht waren und zwecks dortiger Unterbringung ihren Hauptwohnsitz in Königsbach-Stein aufgegeben haben. 2. bei Verstorbenen, die mehr als 60 Jahre in Königsbach - Stein wohnhaft waren.			
5a2.	In atypischen Sonderfällen kann der Gemeinderat über eine Ausnahme von § 5 Nr. 5 entscheiden. Ein atypischer Sonderfall liegt insbesondere dann vor, wenn bei einem verstorbenen ehemaligen Gemeindegewohner Verwandte 1. Grades in gerader Linie mit aktuellem Hauptwohnsitz in Königsbach-Stein gemeldet sind.			
6.	für sonstige Leistungen			
6.1	für das Ausheben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde		50,00 €	50,00 €
6.2	ein Zuschlag zu 6.1 in besonders erschwerten Fällen von je		25%	25%
6.3	Für das Abräumen von Grabstätten			
6.3.1	für ein einstelliges Grab		190,00 €	190,00 €
6.3.2	für ein mehrstelliges Grab (Doppelgrab)		300,00 €	300,00 €
6.3.3	für ein Urnengrab		80,00 €	80,00 €
6.4	Pflegekosten bei vorzeitiger Auflösung einer Grabstätte			
6.4.1	für ein einstelliges Grab - je Jahr		37,00 €	37,00 €
6.4.2	für ein mehrstelliges Grab - je Jahr		65,00 €	65,00 €
6.4.3	für ein Urnengrab - je Jahr		18,00 €	18,00 €